



ARBEITSGEMEINSCHAFT
ÖKOLOGISCHER
FORSCHUNGSINSTITUTE e. V.

AGÖF - GESCHÄFTSORDNUNG

Letzte Änderungen Mai 2025

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Gremien soweit nicht die Satzung oder eine andere Ordnung Anwendung findet.

§ 1. Mitgliedschaft Aufnahme

1. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft ist dem Vorstand textlich über die Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder als Gastmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit und kann auch über ein Umlaufverfahren, nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand auf elektronischem Wege erfolgen. Keine Rückmeldung oder Stimmabgabe eines angefragten Mitglieds wird nach einer Frist von 20 Tagen als Zustimmung gewertet.
3. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt nach einer Aufnahmephase (Gast-mitgliedschaft) von ca. einem Jahr, in der sich das neue Mitglied den interessierten bisherigen Mitgliedern im Rahmen der Fachtreffen vorstellt. Gewünscht ist die Teilnahme an zwei Fachtreffen. Über Ausnahmen und eine eventuelle Verlängerung der Aufnahmephase entscheidet der Vorstand.
4. Um die Antragstellenden und ihre Tätigkeit kennenzulernen, soll im Rahmen eines Fachtreffen das Tätigkeitsfeld, die Arbeitsweisen und Perspektiven für eine Mitgliedschaft dargestellt werden.
5. Mit dem Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 500 Euro und ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für das Jahr fällig. Beginnt die Aufnahmephase in der zweiten Jahreshälfte, wird der halbe Beitrag berechnet.
6. Der Aufnahmeantrag wird im Rahmen einer JHV nach Vorstellung durch die Antrag-stellenden, Stellungnahme des Vorstands und einer Aussprache durch alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit entschieden.
7. Mit dem Zeitpunkt der Zustimmung der JHV zum Aufnahmeantrag erhält der oder die Antragstellende das volle Stimmrecht.
8. Aufnahme in veröffentlichte Mitgliederverzeichnisse enthalten nur die Mitglieder, die nachweislich über Erfahrungen und hohe Qualifikationen verfügen. Die Aufnahme in

das Verzeichnis öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige setzt eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durch eine IHK voraus.

9. Unternehmensgruppen (wirtschaftlich verbundene Unternehmen z.B. Holdings oder Franchiseunternehmen) werden als ein ordentliches Mitglied gezählt und erhalten unabhängig von der Anzahl der Mitgliedsunternehmen nur eine Stimme gemäß §4 der Satzung.
10. Jedes ordentliche Mitglied benennt eine offizielle Ansprech-person und bis zu zwei StellvertreterInnen, die innerhalb der AGÖF auftreten und das Stimmrecht wahrnehmen.
11. Nachfolgeregelung der offiziellen Ansprechperson:
Falls die offizielle Ansprechperson eines ordentlichen Mitglieds ausscheidet (z. B. durch Ruhestand oder Unternehmens-wechsel) und es noch keine Vertretung gibt, soll das ordentliche Mitglied eine Nachfolgeperson benennen. Die Benennung soll innerhalb von drei Monaten erfolgen und dem Vorstand textlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand prüft die Eignung der Nachfolgeperson. Falls die Nachfolgeperson nicht geeignet ist, kann der Vorstand die Benennung ablehnen. In diesem Fall muss das ordentliche Mitglied innerhalb von weiteren drei Monaten eine neue Nachfolgeperson benennen. Während der Übergangszeit ruht das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, und die Mitgliedsbeiträge sind weiterhin in voller Höhe zu zahlen.

§ 2 Kündigung der Mitgliedschaft und Kündigungsfrist

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden.

1. Eine vorzeitige Kündigung ist nur in außergewöhnlichen Fällen möglich (z. B. Insolvenz des Unternehmens oder schwerwiegende persönliche Gründe bei Einzelmitgliedern). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Antragstellung.
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft Beiträge

1. Die Beiträge staffeln sich wie in Anlage A zur Geschäftsordnung (Gebühren- und Rechtematrix) dargestellt.
2. Mitglieder der AGÖF erhalten zu den AGÖF-Kongressen und den Fachtreffen besondere Konditionen. Das gilt auch für Mitglieder in der Aufnahme phase.

§ 4 Fördermitglieder

1. Der Vorstand der AGÖF entscheidet über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder dürfen mit ihrer Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Zielen der AGÖF stehen.

2. Der jährliche Mindestbeitrag und die Rechte für Fördermitglieder regelt Anlage A zur Geschäftsordnung (Gebühren- und Rechtematrix)
3. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das Fördermitglied den Vereinszweck nicht mehr mitträgt oder der Vereinssatzung zuwider handelt. Eine Rückzahlung oder ein Erlass für die in dem Jahr fälligen Beiträge findet nicht statt.

§ 5 Arbeitskreise (AK)

1. Arbeitskreise werden zu inhaltlichen Schwerpunkten eingerichtet. Sie arbeiten den Mitgliedern, Fachgruppen und dem Vorstand zu. Jeder AK bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die den AK gegenüber Vorstand und Geschäftsstelle vertritt.
2. Auf Antrag der beteiligten Mitglieder wird ein Arbeitskreis (AK) durch die Mitgliederversammlung, ersatzweise bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zunächst durch den Vorstand, eingerichtet. Der AK kann finanzielle Mittel über den Vorstand beantragen.
3. Veröffentlichungen (Leitfäden, Stellungnahmen etc.) werden den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und mit einer Einspruchsfrist versehen. Der Vorstand entscheidet anschließend einstimmig über eine Veröffentlichung. Liegt kein einstimmiges Ergebnis vor, entscheidet die Mitgliederversammlung in Präsenz oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 6 Entschädigungen und Aufwendungsersatz

1. Funktionsträger der AGÖF können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind, geltend machen.
2. Aufwendungen werden gegen Nachweis und nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Bestimmungen als steuerfrei anerkannt wird.

§ 7 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern ist der Versuch einer gütlichen Einigung vor Einschaltung des Rechtswegs zu unternehmen. Es ist daher zuerst der Vorstand oder ein vom Vorstand eingesetzter Schlichtungsausschuss einzuschalten.
2. Die Unparteilichkeit der Schlichter muss gewährt sein.
3. Im Streitfall ist binnen eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen, die diesen beizulegen versucht. Ist keine Einigung möglich, so muss der Schlichtungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
4. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Schlichter, der von den beiden streitenden Parteien benannt und anerkannt wird.
5. Falls keine Einigung auf eine Person möglich ist, wird von den beiden Parteien je eine Person bestimmt, die sich auf eine zusätzliche dritte Person einigen müssen. In diesem Fall besteht der Schlichtungsausschuss aus drei Personen.

6. Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, sicherzustellen, dass die ernannten Schlichter im Sinne der Vereinssatzung handeln und mit den Zielen der AGÖF übereinstimmen.
7. Der Ausschuss ist befugt, die für seine Arbeit notwendigen Untersuchungen durchzuführen.
8. Der Schlichtungsausschuss bemüht sich, gemeinsam mit den streitenden Parteien innerhalb von vier bis sechs Wochen eine Lösung zu erarbeiten.
9. Kommt der Schlichtungsausschuss in Zusammenarbeit mit den streitenden Parteien zu keiner Einigung, so erarbeitet der Schlichtungsausschuss innerhalb einer weiteren Woche einen Lösungsvorschlag.
10. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
11. Über den Beschluss des Schlichtungsausschusses wird auf der Jahreshauptversammlung berichtet.